

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Bureau:
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 36.

Dienstag, 13. Februar 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag (Kleinstes mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) zweifach (Morgens und Abends) bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei und ohne 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Reichl. Postanstalt 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei und ohne 1 Mark 50 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Tagesblattes 10 Pfg. Sonntags 15 Pfg. ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winteritz in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 56. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichs-Gesetzblatt Seite 245 Nr. — noch dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Januar dieses Jahres festgesetzt und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwörtern innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate Februar dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Maischourage beträgt

7 M. 61. Pfg. für 50 Mlo Hafer,
3 „ 46. „ „ 50 „ Getr.,
1 „ 89 „ „ 50 „ Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 12. Februar 1900.

D. 237.

Dr. Uhlmann.

St.

Auf Blatt 57 des Handelsregisters für den Bezirk des vormaligen Amtsgerichts Strehla, die Firma Friedrich Kirsten in Strehla betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die Firma künftig

Friedrich Kirsten Nachf.

lautet und die Kaufmannsbehrin

Marie Louise Ziermann geb. Sagitt in Strehla

Inhaberin derselben ist.

Riesa, den 10. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Selbner.

Strehl.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 13. Februar 1900.

Die „Freie Vereinigung Kampfgenossen von 1870/71 Riesa und Umgegend“ hatte in ihrer am 28. v. M. stattgefundenen Generalversammlung beschlossen, ihrem bisherigen mehrjährigen Vorsitzenden und Mitbegründer der hiesigen Vereinigung, Herrn Krakau, in Folge seiner Verdienste um dieselbe, zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Heute Vormittag überbrachte nun eine Deputation Herrn Krakau das kunstvoll ausgeführte Ehrendiplom, mit welchem dem Genannten die Ehrenmitgliedschaft in der Vereinigung verliehen ward. Hocherfreut und unter herzlichem Danke nahm Herr Krakau die Auszeichnung entgegen.

Zu dem in unserem gestrigen Blatte abgedruckten Bericht über die Landgerichts-Verhandlung, in welcher, gewiß zur großen Verwunderung vieler, der vom A. Schöffengericht in Meissen wegen Verleumdung des Schulvorstandes in Bahra zu 8 Tagen Gefängnis verurtheilte Fortbildungsschüler R. in Riesa gänzlich freigesprochen wurde, weil sich nicht beweisen ließ, daß er sich einer Verleumdung des Schulvorstandes bewußt gewesen wäre, wird uns mitgeteilt, daß R. eben so wohl wie sein Genosse L. ihre Freisprechung beinahe werden müssen, da die A. Bezirkschulinspektion Meissen jedenfalls dafür sorgen wird, daß Beide in ihren jetzigen, in der Amtshauptmannschaft Großenhain gelegenen Wohnorten jeder noch 12 Stunden länger abhaken müssen, wenn nicht gar noch auf Ausstoßung aus der Fortbildungsschule erkannt werden sollte.

Die Königl. Kreisauptmannschaft giebt bekannt, daß die diesjährigen Schifferprüfungen vor den Prüfungscommissionen zu Dresden, Meissen und Pirna in den Monaten Februar und März nach dem Schlusse der Schifferschulen stattfinden sollen. Die Anmeldung zur Prüfung als Führer eines Segelschiffes oder Floßes hat bei derjenigen Ob-, Straßen- und Wasserbauinspektion zu erfolgen, in deren Bezirk der wesentliche Wohnort des Bewerbers gelegen ist, und sofern der Bewerber in keinem dieser Bezirke wohnhaft ist, bei der Straßen- und Wasserbauinspektion I zu Dresden, die Anmeldung zur Prüfung als Führer eines Dampf- oder anderen Maschinen Schiffes aber in jedem Falle bei der letztgenannten Straßen- und Wasserbauinspektion, und zwar schriftlich oder mündlich, wobei der Bewerber durch geeignete glaubwürdige Zeugnisse über seinen moralischen Lebenswandel, seine Nüchternheit, sowie über die erhaltene Vorbildung und die erlangte Fertigkeit im Schwimmen sich auszuweisen und darzutun hat, daß er mindestens 3 Jahre bereits Schiffsdienste auf der Elbe verrichtet hat.

Die im Vorher Kirchspiele bestehenden beiden Männergesangsvereine, nämlich der Verein „Vierklang“ in Borsch, welcher gegenwärtig Herrn Schiffsdiegnar Paul Gelhaar in Hirschstein zum Vorsteher und Herrn Kirchschullehrer Raben zum Dirigenten hat, und der Verein „Immergrün“ in Niederlommahsch, dessen Vorsteher Herr Fleischer Krause in Gebelet, und dessen Dirigent Herr Lehrer Behnisch ist, feierten ersterer vorige Mittwoch im Weberschen Gasthof in Borsch, letzterer vorigen Sonntag im Arnoldschen Gasthof in Niederlommahsch, ihr in wohlgegangenen ersten und heiteren Gesangsaufführungen, Tafel und Ball bestehendes Stiftungsfest. Gewiß haben solche Vereine, welche nicht lediglich materiellen Genüssen huldigen, und welche einen brüderlichen Verkehr verschiedener Kreise vermitteln, in unserer Zeit einen besonderen Werth. Mögen daher beide Vereine auch ferner wachsen, blühen und gedeihen.

Das königliche Kriegsministerium veröffentlicht im „Militär-Wochenblatt“ folgenden königlichen Erlaß über die Einführung des Helmes für die Landwehr-Infanterie:

„Ich bestimme, daß die Landwehr-Infanterie-Regimenter mit Helmen ausgerüstet werden, soweit solche von den Grenadier- und Infanterie-Regimentern aus Ueberschüssen hergegeben werden können. Die übrige Landwehr-Infanterie behält die Wachstuchmütze bei. Als Abzeichen ist am Helmzierat das Landwehrkreuz anzubringen.“

Den freiwilligen Krankenpflegern und Krankenträgern soll fortan gestattet werden, die für den Kriegsfall vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung auch bei Friedensübungen und im Kriegsfall auch bei einer etwaigen Verwendung im Bereiche des Besatzungsheeres anzulegen. Als besondere Rangabzeichen zu der vorgeschriebenen Dienstbekleidung bei Friedensübungen und beim Kriegsdienste im Inlande wurde den Führern einer Sanitätskolonne verliehen: eine gedrehte silberne, mit schwarzrothen Fäden durchsetzte Doppelschnur, welche den inneren, oberen und äußeren Rand der Schulterklappe einfacht und am Schulterende der letzteren durch eine 3 Centimeter breite silberne, mit schwarzrothen Fäden durchwirkte Tresse verbunden ist, während der stellvertretende Kolonnenführer das gleiche Abzeichen trägt, nur daß bei diesem die Verbindungstresse wegfällt. Das letztere Abzeichen wird auch vom Arzte einer Sanitätskolonne geführt, doch ist bei diesem auf den freibleibenden Theilen der Schulterklappe ein silberner Kestulapstab anzubringen. Diese für die Sanitätskolonnen-Arzte vorgeschriebenen Abzeichen kommen auch den Ärzten zu, welche für die Begleit- und Transportdetachements erforderlich sind und für den Kriegsschauplatz bestimmt sind. Als Ausrüstungsstücke sind von den Kolonnenführern und Ärzten der vorgeschriebene Leibriemen und die Kartentasche mitzuführen.

Das Ministerium erläßt folgende Bekanntmachung, das Aichen der zum Binnenverkehr auf der Elbe bestimmten Fahrzeuge betr. Nach § 18 der mit dem 1. October 1899 in Kraft getretenen Verordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe verlieren die bisherigen Aichscheine, Maßbriefe der Binnenschiffe usw. ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung, sofern nicht früher gemäß § 11 der letzteren eine Nachprüfung erforderlich wird. Bei der großen Zahl der zu aichenden Fahrzeuge empfiehlt es sich nicht, die Neuzeichnung bis gegen das Ende jener Frist hinauszuschieben, da hiermit eine Anhäufung der Aichungen und empfindliche Zeitverluste für die Schiffahrt-treibenden verbunden sein würden. Zur Vermeidung dieser Unzulänglichkeiten und da überdies nach § 17 Ziffer 6 der Verordnung die Gebühren für die auf Grund der Bestimmungen in § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Maßbriefe vorgenommenen Aichungen niedriger sind, werden die Schiffahrt-treibenden aufgefordert, die Aichung ihrer Fahrzeuge bei den Schiffsaichbehörden, als welche für das Gebiet des Königreichs Sachsen die Straßen- und Wasserbauinspektion I zu Pirna, Dresden und Meissen bestimmt sind (Ges. u. Vdg.-Bl. 1899 S. 384), thunlichst bald zu beantragen.

Die Ausführung der neuen Postwertzeichen hat vom Standpunkte des guten und gebildeten Geschmacks aus viel Ansehen erfahren. Diese abfälligen Urtheile sind an leitender Stelle nicht ohne Eindruck geblieben. Nach dem „Verl. Tagebl.“ besteht die Absicht, den neuen Stempel durch einen anderen zu ersetzen, der höheren künstlerischen Anforderungen entspricht.

— Vom Landtage. Die Zweite Kammer beschäftigte sich gestern in Gegenwart Ihrer Excellenzen der Herrn Staats-

minister Dr. Scharig und v. Meißel mit der allgemeinen Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten betreffend, sowie über das Königl. Dekret Nr. 34, den Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare betreffend. Das Wort ergriff zunächst Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. Scharig, um den Standpunkt der Regierung beiden Gesetzesentwürfen gegenüber zu kennzeichnen. Nachdem zum Gegenstande die Herrn Abg. Matthes und Dr. Kühlmorgen gesprochen hatten, beschloß die Kammer auf Antrag des letzteren Herrn Abgeordneten, beide Dekrete der Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung im Einvernehmen mit der Finanzdeputation A zu überweisen.

Heute hielten beide Kammern je eine kurze Sitzung ab. In der Ersten Kammer fand die Schlussberatung über die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt statt. Die Petitionen kamen nach dem von Herrn Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter erstatteten Bericht bereits an den 9ten Landtag und wurden bei der Tagung desselben auch in der Zweiten Kammer verhandelt. Bei der Kürze der Zeit konnten dieselben aber nicht mehr in der Ersten Kammer beraten werden. Die von den Petenten erbetene Revision des betreffenden Gesetzes würde aber eine so totale Umänderung der Prämienveranlagung verursachen und für das ganze Land eine so ungeheure Aufgabe sein, daß die Deputation zweifelhaft war, ob diese Arbeit mit dem zu erwartenden Erfolg auch nur einigermaßen aufgewogen würde. Die Deputation verkannte die Wichtigkeit der Angelegenheit durchaus nicht und hielt es für wünschenswert, daß eine thunlichste Revision der Prämienlage im Auge behalten werde. Dieselbe beantragte deshalb, um so mehr als die Regierung selbst eine derartige Revision selbst in Aussicht gestellt hat, die Kammer wolle die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine in Chemnitz der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme überweisen, welchem Antrag die Kammer beizutreten beschloß. — Zwei Petitionen I. des Friedrich Günther in Kirchberg Brandenschädigung betreffend, und dann die Petition Zacharias-Dresden, ließ die Kammer auf sich beruhen, die letztere auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit. — Die Zweite Kammer beschäftigte sich heute vorwiegend mit Bahnhofserweiterungen. Zunächst stand die Bahnhofserweiterung des Bahnhofes Tharandt auf der Tagesordnung. Insgesamt werden 1820000 M. gebraucht. Als erste Rate verlangte die Regierung einwilligen 500000 M., welche die Kammer zu bewilligen beschloß. Am Bahnhof Bischofswerda machen sich Erweiterungen von Gleisanlagen unbedingt notwendig. Es müssen u. A. die Güterzugsanlagen gleich nach beiden Richtungen hin als dritte Gleise vor die Station gelegt werden. Als Gesamtkosten wurden 1376000 M. angesetzt, von denen jetzt für Grunderwerb, Unterbau und theilweisen Oberbau 400000 M. gefordert werden. Die Kammer bewilligte die letztgenannte Summe. Für den Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel und theilweisen Umbau des Bahnhofes Chemnitz (zweite Rate) bewilligte die Kammer unter Abstrich von 1 Million Mark eine Ausgabe von 3 Millionen Mark. Ferner bewilligte die Kammer noch folgende Posten nach der Vorlage: 134000 M. für die Erweiterung des Bahnhofes Brambach und 95000 M. für die Erweiterung des Bahnhofes Volterkreutz. Die für die Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I geforderten 150000 M. lehnte die Kammer ab.

Die Krankenpflege wird immer mehr zu einem festgeordneten und geordneten Berufe. Das Königreich Sachsen hat den Vorzug, für seine staatlichen Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten eine Einrichtung zu besitzen, welche den festen Halt einer christlichen Gemeinschaft mit der Sicherheit einer staatlichen